

Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 01.05.2006  
für die Friedhöfe  
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lobstädt-Neukieritzsch

Mit Datum vom 26.05.2010 hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lobstädt-Neukieritzsch folgenden Nachtrag zur Friedhofsordnung beschlossen:

§ 14 erhält folgende Fassung:

**§ 14**  
**Ruhefristen**

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie zehn Jahre.

§ 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

**§ 18**  
**Umbettungen**

(2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amtswegen

Folgender § 28 a wird hinter § 28 eingefügt:

**§ 28a**  
**Urnengemeinschaftsgrab**

- 1) Bei Urnengemeinschaftsgräbern handelt es sich um Grabstätten mit nicht einzeln gekennzeichneten Bestattungsstellen. Für die Bestattung im Gemeinschaftsgrab werden keine Nutzungsrechte vergeben. Es gelten die für Reihengräber gültigen Ruhezeiten.
- 2) Ein Anspruch auf Bestattung im Gemeinschaftsgrab besteht nicht. Der Wunsch des Verstorbenen auf Bestattung in dieser Grabanlage ist dem Friedhofsträger schriftlich vorzulegen. Voraussetzung ist, dass der Verstorbene seinen Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Lobstädt-Neukieritzsch hatte. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in das Gemeinschaftsgrab.
- 3) Die Namen der im Gemeinschaftsgrab Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen gemeinsamen Namensträger (Grabmal/Platte etc.) auf der Grabanlage genannt.
- 4) Eine individuelle Bepflanzung oder andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht zulässig. Blumenschmuck kann in den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Behälter/Steckvase abgelegt werden.
- 5) Die Herrichtung und Unterhaltung des Gemeinschaftsgrabes obliegt dem Friedhofsträger.
- 6) Aus- oder Umbettungen aus oder in das Gemeinschaftsgrab sind grundsätzlich nicht gestattet.



Zusatz zu § 43

**§ 43  
In-Kraft-Treten**

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Lobstädt, den 03.06.2011



*[Handwritten signature]*  
(Vorsitzender)

Der Kirchenvorstand

*[Handwritten signature]*  
(Mitglied)

**Kirchenaufsichtlich bestätigt:**

Leipzig, den 23.06.2011

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Leipzig

902.  
Schlichting  
Oberkirchenrat

